

Fachbereich 2 - Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung
Sachbearbeiter(in): Bernd Pfaff
25.05.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	25.05.2022
Gemeinderat (öffentlich)	29.06.2022

Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Schulträgern der Großen Kreisstadt Schramberg und der Großen Kreisstadt Rottweil

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schramberg und der Stadt Rottweil über die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern aus Dunningen zur Erfüllung des öffentlichen Bedürfnisses der Beschulung an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ), in diesem Fall der Achert-Schule in Rottweil zu.

Begründung:

Aufgrund immer weiter sinkender Schülerzahlen konnte in Dunningen das bestehende SBBZ der Jacob-Mayer-Schule mit Förderschwerpunkt „Lernen“ nicht mehr weiter fortgeführt werden. Zum Schuljahr 2015 bzw. 2016 verließen die letzten Schülerinnen und Schüler die Schule, so dass der Schulbetrieb langsam auslief. Nach Aufforderung und in Absprache mit den Schulbehörden soll aber zur Sicherheit der Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im ehemaligen Schulbezirk der Förderschule diesen Schülerinnen und Schülern in Schramberg wie auch in Rottweil bestehende inklusive Bildungsangebote eines anderen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) „Lernen“ in erreichbarer Nähe ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns als Schulträger der Stadt Rottweil mit dem Schulträger der Stadt Schramberg einvernehmlich abgestimmt. Die Große Kreisstadt Schramberg wird die Schülerinnen und Schüler aus Seedorf beschulen, die Große Kreisstadt Rottweil wird die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Dunningen bzw. Lackendorf beschulen. Nach Rücksprache mit der Stadt Schramberg bzw. der Gemeinde Dunningen entspricht dies den „gewachsenen Schülerströmen“, so dass keine Verzerrung der bisher gewachsenen Strukturen stattfinden wird. Diese Verteilung passt auch mit Blick auf den öffentlichen Personennahverkehr. Diese Vereinbarung ist ebenso mit der Schulleitung der Achert-Schule abgestimmt und entspricht der jährlichen Praxis. Die Stadt Rottweil als Schulstadt und Mittelzentrum ist dieser Aufgabe mit Sicherheit gewachsen. Es ist mit jährlich sehr wenigen Schülerinnen und Schülern zu rechnen, die wir somit auch problemlos beschulen können. Derzeit sind zwei Schüler aus Dunningen in der Achert-Schule. Die Sachkostenbeiträge für die bei uns beschulten Schülerinnen und Schüler stehen der Stadt Rottweil zu.

Nach Vorberatung im Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss bzw. nach Beschlussfassung im Gemeinderat muss die genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zunächst dem Schulamt des Regierungspräsidiums Freiburg bzw. auch der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums vorgelegt werden.

Nach deren Zustimmung bzw. Genehmigung kann der Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung veröffentlicht werden. Die Stadt Schramberg wird ihre Vorberatungen ebenfalls öffentlich in ihrem zuständigen Ausschuss am 02. Juni 2022 und die Schlussberatung dann im Gemeinderat am 30. Juni 2022 vollziehen.

Finanzierung:

Kosten:

Im Haushalt veranschlagt: X Ja Nein

Folgekosten: Wir prüfen in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde ob und wenn ja in welchem Umfang eine finanzielle Beteiligung aller Wohnsitzgemeinden erfolgen kann.

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag Schramberg-Rottweil – Schulbezirk SBBZ/Achertschule

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Schulträgern**

der Großen Kreisstadt Schramberg

und

der Großen Kreisstadt Rottweil

über die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern aus Dunningen zur Erfüllung des öffentlichen Bedürfnisses der Beschulung an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

Nach § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchulG) i.d.F. vom 01.08.1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 27.02.2019 (GBl. S. 53) i.V.m. den §§ 1 und 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der GemO, des GKZ und anderer Gesetze vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) wird zwischen der

Großen Kreisstadt Schramberg

**vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dorothee Eisenlohr**

und der

**Großen Kreisstadt Rottweil
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Dr. Christian Ruf**

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel:

Schülerinnen und Schüler mit einem nachgewiesenen Anspruch auf eine sonderpädagogische Bildung und Förderung haben nach entsprechender Beratung im Rahmen von Bildungswegekonferenzen die Wahloption zwischen einer Beschulung an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ Lernen) oder einer inklusiven Beschulung. Aufgrund immer weiter sinkender Schülerzahlen konnte das in Dunningen bestehende SBBZ der Jacob-Mayer-Schule mit Förderschwerpunkt Lernen nicht mehr fortgeführt werden. Zum Schuljahr 2015/2016 verließen die letzten Schüler die Schule, so dass der Schulbetrieb auslief. Nach Aufforderung und in Absprache mit den Schulbehörden soll zur Sicherheit der Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im ehemaligen Schulbezirk der Förderschule diesen Schülern in Schramberg und Rott-

weil bestehenden inklusiven Bildungsangebote der Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum SBBZ Lernen in erreichbarer Nähe ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund und um das öffentliche Bedürfnis von Schülerinnen und Schülern aus Dunningen bzw. aus dem ehemaligen Schulbezirk der Förderschule zur Beschulung an einem SBBZ Lernen weiterhin erfüllen zu können, schließen die Beteiligten folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Kostenbeteiligung

1. Die Große Kreisstadt Schramberg übernimmt die Aufgabe für die Gemeinde Dunningen im Teilort Seedorf und die Große Kreisstadt Rottweil in den Teilorten Dunningen und Lackendorf gemäß § 27 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 Schulgesetz, potentielle Schülerinnen und Schüler aus dem ehemaligen Schulbezirk der Förderschule Jacob-Mayer-Schule mit Anspruch auf eine Beschulung an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen zu beschulen. Sie nimmt somit die Aufgaben des Trägers eines SBBZ auch für die Gemeinde Dunningen wahr.
2. Soweit erforderlich werden hierfür die sachlichen und baulichen Voraussetzungen durch die Große Kreisstadt Schramberg und die Große Kreisstadt Rottweil geschaffen. Sie tragen die zur Gewährleistung des laufenden Betriebs anfallenden Kosten einschließlich der Bereitstellung von Personal und beweglicher Vermögensgegenständen für den in ihrer Trägerschaft stehenden Schulbetrieb.
3. Die Sachkostenzuweisungen des Landes folgen den Schülerinnen und Schülern, so dass diese der Großen Kreisstadt Schramberg und der Großen Kreisstadt Rottweil als Schulträger zustehen, wenn Schülerinnen und Schüler aus Dunningen bzw. aus dem ehemaligen Schulbezirk der Förderschule am Standort eines SBBZ der Gemeinde Dunningen unterrichtet werden. Aus den Sachkostenzuweisungen werden alle entstehenden Kosten zur Versorgung der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler bestritten. Dies gilt auch für die Schülerbeförderungskosten. Eine weitere Kostenbeteiligung der Gemeinde Dunningen bzw. ein Ausgleich zu möglichen finanziellen Mehrbelastungen der Großen Kreisstadt Schramberg und der der Großen Kreisstadt Rottweil als Schulträger ist nicht vorgesehen.
4. Die Große Kreisstadt Schramberg und die Große Kreisstadt Rottweil entscheiden über Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des in ihrer Trägerschaft stehenden Schulbetriebs selbständig und führen erforderliche Maßnahmen selbständig durch.

§ 2 Geltungsdauer, Kündigung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Beteiligten jeweils mit einjähriger Frist zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet darüber hinaus ohne das Erfordernis einer Kündigung automatisch, wenn der schulgesetzliche Anspruch auf eine Beschulung in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum entfällt.

§ 3 Schlussbestimmung

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, welche den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nach § 31 Abs. 1 SchG der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg als der oberen Schulaufsichtsbehörde.
3. Die Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Großen Kreisstadt Schramberg und der Großen Kreisstadt Rottweil. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Beteiligten am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Schramberg, den

Rottweil, den

Große Kreisstadt Schramberg

Große Kreisstadt Rottweil

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Dr. Christian Ruf
Bürgermeister